



Nr. 6 / 21. März 2014

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

91

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009/2010 für die Bezirksgüterverwaltung Haar, Gabersee, Taufkirchen/Vils

92

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 für das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern

92

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

93

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Verkehrslandeplatz Augsburg, Antrag der Augsburger Flughafen GmbH (AFG) auf Errichtung einer Fesselplatte für Drehflügler

93

Schulwesen

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung einer Schule für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogisches Förderzentrum) Unterschleißheim im Landkreis München

93

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND (WEILHEIM)

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) vom 11. Juli 2003

Aufgrund von Art. 19, 44 KommZG erlässt der ZRF Oberland (Weilheim) folgende Satzung:

§ 1

Es wird folgender § 20 Abs. 4 angefügt:

Die überörtliche Rechnungsprüfung wird durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. März 2014 in Kraft.

Weilheim, 23. Januar 2014

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Dr. Friedrich Zeller

Landrat, Verbandsvorsitzender

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009/2010 für die Bezirksgüterverwaltung Haar, Gabersee, Taufkirchen/Vils

Aufgrund des Beschlusses des Bezirkstags Oberbayern vom 25. Juli 2013 wird der Jahresabschluss zum 30. Juni 2010 mit einem Gewinn von 173.433,58 Euro für die Bezirksgüterverwaltung Haar, Gabersee, Taufkirchen/Vils festgestellt.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2009/2010 am 14. Februar 2012 nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2009/2010 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Ein Lagebericht in Form eines Rechenschaftsberichtes wurde erstellt; er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind knapp und zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Der Bezirkstag hat am 25. Juli 2013 bezüglich der Verwendung des Jahresergebnisses 2009/2010 beschlossen den Gewinn in Höhe von 173.433,58 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht werden in der Bezirksgüterverwaltung Haar, Gabersee, Taufkirchen/Vils in der Zeit vom 24. März 2014 bis 28. März 2014 sowie vom 31. März 2014 bis 1. April 2014 öffentlich ausgelegt. Interessenten können die ausgelegten Unterlagen im Sekretariat der Gutsleitung in Haar von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr einsehen.

München, 20. Februar 2014
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 für das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern

Aufgrund des Beschlusses des Bezirkstags Oberbayern vom 25. Juli 2013 bzw. vom 12. Dezember 2013 wurde

- der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 mit einem Verlust von 1.115.114,08 Euro sowie
- der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 mit einem Verlust von 1.073.049,55 Euro

für das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern, festgestellt.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 am 31. Mai 2010 nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und die Jahresabschlüsse für die Jahre 2009 und 2010 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen; die Chancen und die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben aufgrund der Einlagen des Trägers keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Der Bezirkstag hat am 25. Juli 2013 über die Verwendung des Jahresergebnisses 2009 und den Ausgleich der Abschreibungsverluste wie folgt beschlossen:

Der Verlust aus dem operativen Geschäft für das Jahr 2009 in Höhe von 219.022,05 Euro ist durch einen Zuschuss des Trägers auszugleichen. Die Abschreibungsverluste in Höhe von 892.902,93 Euro für das Wirtschaftsjahr 2009 sind aus dem Eigenkapital auszugleichen.

Bezüglich der Verwendung des Jahresergebnisses 2010 und den Ausgleich der Abschreibungsverluste hat der Bezirkstag am 12. Dezember 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Verlust aus dem operativen Geschäft für das Jahr 2010 in Höhe von 163.637,78 Euro ist durch einen Zuschuss des Trägers auszugleichen. Die Abschreibungsverluste in Höhe von 909.411,77 Euro für das Wirtschaftsjahr 2010 sind aus dem Eigenkapital auszugleichen.

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Jahre 2009 und 2010 werden im Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern, in der Zeit vom 24. März

2014 bis 27. März 2014 sowie vom 31. März 2014 bis 2. April 2014 öffentlich ausgelegt. Interessenten können die ausgelegten Unterlagen im Sekretariat der Geschäftsleitung im Kloster Seeon von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr einsehen.

München, 20. Februar 2014
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2272 eingeholt werden.

München, 3. März 2014
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrslandeplatz Augsburg, Antrag der Augsburger Flughafen GmbH (AFG) auf Errichtung einer Fesselplatte für Drehflügler

Bekanntgabe vom 3. März 2014 25-30-3736-A-P/6

Die AFG hat mit Schreiben vom 1. Februar 2014 bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die Errichtung einer Fesselplatte für Drehflügler auf dem Verkehrslandeplatz Augsburg beantragt. Über den Antrag wurde mit Bescheid vom 24. Februar 2014 entschieden.

Für das Vorhaben war nach §§ 3e und 3c UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben war somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung einer Schule für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogisches Förderzentrum) Unterschleißheim im Landkreis München

Vom 12. März 2014 44-5304-M-L-13-14

Aufgrund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Errichtung einer Schule für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogisches Förderzentrum) Unterschleißheim im Landkreis München vom 23. Mai 1996 (OBABI S. 76), zuletzt geändert durch die Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Errichtung einer Schule für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogisches Förderzentrum) Unterschleißheim im Landkreis München vom 7. April 2008 (OBABI S. 51), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Das Sonderpädagogische Förderzentrum Unterschleißheim wird als Rupert-Egenberger-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Unterschleißheim, weitergeführt.

Dies umfasst:	3. § 3 erhält folgende Fassung:
1. SVE – Gruppen	„§ 3
2. Diagnose- und Förderklassen	(1) Die amtliche Bezeichnung der Rupert-Egenberger-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Unterschleißheim, lautet:
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 mit 9 nach dem Lehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen	„Rupert-Egenberger-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Unterschleißheim“.
4. Klassen der Jahrgangsstufen 3 mit 6 nach dem Lehrplan der Regelschule	(2) Träger des Schulaufwandes für die Rupert-Egenberger-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Unterschleißheim, ist der Landkreis München.“
5. Stütz- und Förderklassen	
6. Mobiler Sonderpädagogischer Dienst	
7. mobile Sonderpädagogische Hilfe	§ 2
8. Klassen in den Krankenhäusern des Einzugsgebietes und Klassen für Kranke, soweit Bedarf	Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.
9. Hausunterricht, soweit Bedarf.“	München, 12. März 2014 Regierung von Oberbayern
2. § 2 erhält folgende Fassung:	Christoph Hillenbrand Regierungspräsident
„§ 2	

Der Sprengel der Rupert-Egenberger-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Unterschleißheim, umfasst für die Jahrgangsstufen 1 mit 9:

1. aus dem nördlichen Landkreis München die Städte Garching b.München und Unterschleißheim und die Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Ismaning, Kirchheim b.München, Oberschleißheim und Unterföhring;
2. dazu der Gemeindeteil Hollern der Gemeinde Eching (Landkreis Freising).“